

Sr. Adalberta Mette

Kanonisationsverfahren

Zur Praxis der Selig- und Heiligsprechung

**Wie kommt ein Mensch,
der im Ruf der Heiligkeit steht,
eigentlich zur »Ehre der Altäre«?
Ausgehend von kurzen theologischen
und historischen Überlegungen wird
im Folgenden der Selig- bzw.
Heiligsprechungsprozess genau
dargestellt und die im Verfahren
implizite Theologie andiskutiert.**

● Zu keiner Zeit hat es wohl so viele Selig- und Heiligsprechungen gegeben wie unter dem Pontifikat Papst Johannes Paul II. Während die einen voller Begeisterung »ihren« neuen Seligen bzw. Heiligen aufnehmen – ich denke nur an Pater Pio da Pietrelcina, der am 2. Mai 1999 selig gesprochen wurde –, stehen andere den Selig- und Heiligsprechungen mit Skepsis gegenüber. Haben wir nicht schon genug Selige und Heilige? Sind Heilige »heiliger« als Selige? Sind die zeit- und kostenaufwendigen Verfahren noch gerechtfertigt in einer Welt, in der es so viel Armut gibt? Auch eine Darlegung des Kanonisationsverfahrens und der theologischen Grundlagen wird viele Fragen offen lassen.¹ Dennoch kann ein Einblick in diese kirchliche Praxis deutlich machen, dass es zunächst gar nicht um diesen oder jenen Heiligen oder Seligen geht, sondern um uns alle, um das Wirken des Geistes Gottes in uns. Denn, wenn »die Kirche eines ihrer Glieder heilig spricht, erkennt sie im Grunde nur eine Gabe des Heiligen Geistes an.«²

Theologische Grundlagen

● In Jesus Christus geht der heilige Gott ganz in die menschliche Natur ein, wird eins mit ihr und heiligt sie so. Christus will allen Menschen Anteil geben an der Heiligkeit Gottes (vgl. Joh 17,19 oder 1 Thess 4,3). Dennoch bleibt die Frage: Wenn die Heiligkeit *aller* Gottes Wille ist, wenn Gott allen Anteil geben will an seinem Leben – und nichts anderes ist Heiligkeit – mit welchem Recht kann dann die Kirche einige aus der Gemeinschaft der Gläubigen herausnehmen und sie ins »Rampenlicht« stellen, während unzählige andere, die doch auch ein vorbildliches Leben geführt haben, dieser Ehre nicht teilhaftig werden?

Hier müssen wir auf das zu sprechen kommen, was das Zweite Vaticanum »Geheimnis der Kirche« genannt hat. Die Kirche ist »unzerstörbar heilig«, weil Christus »die Kirche als seine Braut geliebt und sich für sie hingegeben [hat], um sie zu heiligen« (LG 39). Dennoch weiß die Kirche nicht nur um ihr »Schon«, sondern auch um ihr »Noch nicht« (vgl. KKK §825). Heilig ist die Kirche dabei nie abstrakt, sondern immer konkret, und die »Seligen und Heiligen sind keine ›Glückstreffer‹ einer abstrakten Heilsanstalt Kirche, ... die Seligen und Heiligen sind vielmehr bereits die Verwirklichung der konkreten Heilszusage unseres Herrn an seine Kirche.«³

Der innerste Kern aller Heiligkeit ist die Liebe. Deshalb kann die Kirche bei Heilig- oder Seligsprechungen auch kein richterliches Urteil fällen, wie wir es gewöhnlich mit dem Wort »Verfahren« oder »Prozess« verbinden, sondern sie kann nur feststellen, inwieweit ein Mensch dem Gott der Liebe ähnlich geworden ist und ihn sichtbar macht.

Geschichtliche Entwicklung

- Viele Jahrhunderte lang war die Verehrung eines Heiligen durch das gläubige Volk das wichtigste Kriterium für eine Kanonisierung. Gewöhnlich wurde die Verehrung dann nur noch vom Bischof approbiert, zumeist auf einer regionalen Bischofssynode. Zum ersten Mal wurde dieser übliche Rahmen gesprengt, als im Jahre 993 der heilige Ulrich von Augsburg von Papst Johannes XV. heilig gesprochen wurde. Dennoch blieben Heiligsprechungen durch das Oberhaupt von Rom Einzelfälle.

Vom 12. Jahrhundert an wurde dem sogenannten »sensus fidei« des gläubigen Volkes immer weniger Bedeutung im Rahmen der Heiligsprechungsverfahren beigemessen, bis er geradezu ein Hindernis für eine Kanonisation wurde. Mehr und mehr verbreitete sich die Auffassung, dass nur der Papst eine Kanonisation

»Dem »sensus fidei« des gläubigen Volkes wurde immer weniger Bedeutung beigemessen.«

vornehmen dürfe. Mit dem Kirchenrecht von 1917 erreichte das formale Niveau der kanonischen Verfahren wohl seinen Höhepunkt. Die Verfahren waren überaus langwierig und kompliziert; der Diözesanbischof spielte dabei kaum noch eine Rolle.

Das neue Kirchenrecht von 1983 enthält keine Bestimmungen mehr in Bezug auf die Selig- und Heiligsprechungsverfahren. In Canon 1187 heißt es lediglich: »Öffentlich verehrt werden dürfen nur die Diener Gottes, die durch die Autorität der Kirche in das Verzeichnis der Heiligen und Seligen aufgenommen worden sind.« Laut CIC werden die Verfahren zur Kanonisation durch besonderes päpstliches Gesetz geregelt. Diese Neuordnung legte Papst Johannes Paul II. mit der Apostolischen Konstitution »Divinus perfectionis Magister« (25. Januar 1983) vor. Ergänzt wurde sie durch drei Dokumente der Kongregation für Heiligsprechungsverfahren.⁴ Neu ist in der Verfügung des Papstes eine insgesamt schnellere Durchführung der Prozesse, die Rolle der Diözesanbischöfe bei der Erhebung und die Einführung von so genannten Relatoren, deren Aufgabe es ist, das in Rom eingegangene Material kritisch zu studieren.

Das bischöfliche Erhebungsverfahren

- Jedes Verfahren bedarf zunächst eines Initiators, des sogenannten Aktors, der es trägt und fördert. Diese Aufgabe kann jede natürliche oder juristische Person in der Kirche übernehmen, allerdings ist in der Regel eine juristische Person vorzuziehen, z.B. eine Ordensgemeinschaft oder eine Pfarrei, weil auf diese Weise das zeit- und kostenaufwendige Verfahren eher gewährleistet ist.

Der Aktor kann rechtlich gültig immer nur durch einen Postulator handeln, der vom Aktor ernannt und vom zuständigen Bischof bestätigt wird. Zunächst muss sich der Postulator davon überzeugen, dass der Diener Gottes im Ruf der Heiligkeit steht, »der weder durch spektakuläre Meinungsmache noch durch Medien künstlich

erzeugt sein darf, sondern der seine naheliegendste Erklärung in der spontanen und ehrlichen Überzeugung des gläubigen Volkes findet«⁵. Dann richtet er einen Antrag an den Diözesanbischof. Diesem sog. »supplex libellus« sind beizufügen: eine kritische Biographie des Kandidaten, alle im Druck erschienenen Schriften dieses Dieners Gottes, falls solche vorhanden sind, und ein Verzeichnis der möglichen Zeugen.

Nachdem der Bischof den Antrag erhalten und die Nachbarbischöfe, die an der Causa interessiert sind, konsultiert hat, wird das Gesuch im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht mit der Bitte an die Gläubigen, sachdienliche Hinweise in Bezug auf diesen Antrag zu machen.

Wenn der Bischof überzeugt ist, die Causa fortsetzen zu können, muss er zwei Theologengutachter bestimmen, die die Schriften des Kandidaten überprüfen müssen, um herauszufinden, ob sie mit dem Glauben übereinstimmen. Nach Beendigung der Untersuchung müssen sie darüber ein schriftliches Votum abgeben.

Auch alle nicht veröffentlichten Schriften müssen gesammelt werden, womit der Bischof Fachhistoriker und Archivare beauftragt. Diese haben zudem die Aufgabe, den zeitgeschichtlichen Kontext zu studieren, in welchem die Per-

**»Auch alle nicht veröffentlichten
Schriften müssen
gesammelt werden.«**

son gelebt hat. Jeder Selig- oder Heiligsprechungskandidat ist immer »Kind seiner Zeit«, was nicht losgelöst von der Überzeitlichkeit der Heiligkeit gesehen werden kann.

Nach diesen Vorarbeiten ist der Zeitpunkt gekommen, den Apostolischen Stuhl über das sich im Vorfeld befindliche Verfahren zu unterrichten. Dem Schreiben des Bischofs an den Präfekten des Dikasteriums sind beizufügen: eine

Kurzbiographie und die Gründe für die Eröffnung der Causa. Wenn die Kongregation für Heiligsprechungsverfahren oder andere Dikasterien der Römischen Kurie keine Einwände zu erheben haben, kann der Bischof den Prozess eröffnen. In der Regel wird er einen Stellvertreter beauftragen, der für die Durchführung des Verfahrens in der Diözese verantwortlich ist. Dieser untersteht aber direkt dem Bischof.

Die Zeugenvernehmung wird vom Bischof oder seinem Beauftragten durchgeführt unter Anwesenheit des Promotor justitiae und eines Notars. Es ist gut, den Beginn einer Causa nicht zu lange aufzuschieben, da sonst wertvolle Augenzeugen verloren gehen können. Sind diese nicht mehr oder nicht mehr in genügender Anzahl vorhanden, werden »testes de auditu a videntibus« geladen, Zeugen also, die Zeitgenossen des Dieners Gottes gekannt und gehört haben. Wünschenswert ist es zudem, solche Zeugen zu laden, die dem Verfahren ablehnend gegenüberstehen, weil auch oder gerade diese Aussagen zur Erhärtung der Wahrheit entscheidend beitragen können. Die Zahl der Zeugen ist nicht festgelegt; in der Regel sollten es nicht weniger als 25 - 35 sein. Wichtiger als die Anzahl ist die Qualität der Aussagen.⁶

Vor Abschluss des bischöflichen Erhebungsverfahrens müssen der Bischof oder sein Beauftragter das Grab des Dieners Gottes, sein Sterbezimmer sowie sonstige Stätten besuchen, wo der gelebt und gewirkt hat, um festzustellen, dass es dort keine Zeichen eines unerlaubten Kultes zu seinen Ehren gibt.

Sind alle Erhebungen vorgenommen, schließen der Bischof oder sein Beauftragter das Verfahren. Bevor die Akten nach Rom geschickt werden, ist die Abschrift der Originalakten vorzunehmen, und zwar in zweifacher Ausfertigung. Das Original aller Akten wird versiegelt und bleibt im Archiv der Diözese.

Die Verfahren in Rom

● Wenn die versiegelten Akten des bischöflichen Verfahrens bei der Kongregation für Heiligsprechungsverfahren in Rom eingehen, erhalten sie zunächst eine Protokollnummer. Das Aktenzeichen richtet sich nach dem Eingangsdatum und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Causen.

Zunächst hat der Untersekretär der Kongregation festzustellen, ob das Verfahren in der Diözese gemäß den Richtlinien durchgeführt worden ist. Dann kann die Erstellung der *Positio* über die Tugenden oder das Martyrium des Dieners Gottes beginnen, wofür ein Relator verantwortlich ist. Die Relatoren sind kompetente Fachhistoriker, die zudem eine gründliche theologische Ausbildung haben. Die *Positio* hat zwei Teile: die »*Informatio*« und das »*Summa-*

»Besondere Bedeutung hat die Zusammenfassung der Zeugenaussagen.«

rium *testium*«. Die »*Informatio*« umfasst im wesentlichen folgende Punkte: einen geschichtlichen Überblick über die *Causa*, die Quellen und Kriterien, aufgrund deren die *Positio* erarbeitet wurde, ein biographisches Profil des Dieners Gottes, das seine Gestalt, sein Wirken und Handeln durch genaue Verweise auf das *Summarum* der Zeugen und evtl. auf schriftliche Quellen belegt, die Grundlage für den Ruf seiner Heiligkeit, der aus der heroischen Übung der Tugenden resultiert.⁷ Besondere Bedeutung hat die Zusammenfassung der Zeugenaussagen, der eine knappe, aber präzise Charakterisierung der vernommenen Zeugen voranzustellen ist.

Ist die *Positio* veröffentlicht, wird diese zusammen mit den schriftlichen Voten der Historikerkonsultoren sechs Theologenkonsultoren

übergeben. Nach eingehendem Studium der *Positio* übergeben diese ihre Stellungnahme dem *Promotor fidei*. Es geht bei diesem Studium darum, »dass kontroverse theologische Fragen gründlich geprüft werden, bevor die *Causa* im »*Congressus peculiaris*« zur Diskussion gelangt«⁸. Im »*Congressus*« unter dem Vorsitz des *Promotor fidei* erfolgt die Meinungsbildung durch Abstimmung über die vorgetragenen Fragen, »*dubia*« genannt. Eine *Causa* gilt als angenommen, wenn wenigstens zwei Drittel ihre Zustimmung gegeben haben. Der *Promotor fidei* fasst das Ergebnis der Diskussion mit Angabe der Voten der Mitglieder zusammen.

Ist die *Causa* angenommen, wird sie an die »*Congregatio*« der Kardinäle und Bischöfe weitergeleitet. Ist deren Meinung mehrheitlich »*affirmativ*«, legt der Sekretär dem Papst einen Bericht darüber vor. Sobald der Papst es angeordnet hat, fertigt der Sekretär das Dekret über den heroischen Tugendgrad oder über das Martyrium des Dieners Gottes an. Dieses wird dann im Beisein des Papstes promulgiert.

Die Wunder im Selig- und Heiligsprechungsverfahren

● Nach den neuen Normen ist für die Seligsprechung ein Wunder erforderlich, für die Heiligsprechung ein weiteres. Außerdem muss für die Seligsprechung die »*fama signorum*«, der Ruf der so genannten Wundertätigkeit des Dieners Gottes, nachgewiesen werden. Es ist deshalb ratsam, mit der systematischen Sammlung von Gebeterhörungen auf die Fürsprache des Dieners Gottes, soweit diese mitgeteilt werden, möglichst schon vor der offiziellen Durchführung einer *Causa* zu beginnen.

Das Erhebungsverfahren über das Wunder ist getrennt von der Untersuchung über das hero-

ische Tugendleben oder das Martyrium zu führen. Da diese Erhebungen sehr zeitaufwendig sind, ist es zu empfehlen, schon vor Beginn der bischöflichen Erhebungen sorgfältige Untersuchungen durchzuführen, um festzustellen, ob es ausreichende Dokumentationen (Klinikberichte, Fotomaterial, technische Daten, Untersuchungsergebnisse) gibt. Bei außergewöhnlichen Krankenheilungen sollte ein medizinischer Sachverständiger hinzugezogen werden, um den Fall zu studieren und in einem Gutachten zum Ausdruck zu bringen, ob die Hei-

**»ob die Heilung tatsächlich
nicht auf natürliche Weise
erklärt werden kann«**

lung tatsächlich nicht auf natürliche Weise erklärt werden kann. Erst wenn dieser der Ansicht ist, die Untersuchung weiterzuführen, richtet der Postulator ein entsprechendes Gesuch an den Bischof. Dem Antrag sind beizufügen: detaillierte Dokumentationen des gesamten Vorgangs, die Stellungnahme des oder der Sachverständigen, eine möglichst vollständige Liste von Zeugen, eventuell eine schriftliche Stellungnahme des Geheilten und die schriftliche Einwilligung des Geheilten, die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Der weitere Verlauf ist ähnlich wie der bei der Untersuchung der heroischen Tugenden des Dieners Gottes. Der Promotor fidei erstellt, in der Regel mit einem oder mehreren Sachverständigen, den Fragenkatalog für die Zeugen. So unverzichtbar wie die Vernehmung von Zeugen ist, so kann doch gesagt werden, dass bei der Erhebung über das Wunder die möglichst vollständige Sammlung von Dokumenten und Urkunden fast noch wichtiger ist. Nach Abschluss der Erhebungen stellt der Postulator einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens in

Rom, über das in der Regel sehr viel schneller entschieden wird als über das heroische Tugendleben eines Kandidaten.

Wiederum wird zunächst ein Relator bestimmt, der die »Positio super miraculo« erarbeiten muss. Dabei handelt es sich nicht um denselben Relator, der das Leben und die Tugenden betreut hat. Die Positio muss enthalten: eine Darstellung der Fakten in chronologischer Reihenfolge mit entsprechenden Belegen durch Verweise auf die im Summarium der Positio zusammengefassten Zeugenaussagen und der Dokumente und sonstigen Urkunden.

Die konkrete Prüfung der Heilung erfolgt zunächst durch zwei Sachverständige, den »periti ex officio«, die den Fall unabhängig voneinander prüfen. Beide müssen ein schriftliches Votum abgeben. Ist wenigstens eines davon positiv, wird der Fall an die sog. Consulta weitergeleitet, die aus fünf Sachverständigen besteht. Wenn diese ihre Zustimmung geben, wird die Positio an die Theologenkonsultoren weitergeleitet. Erst diesen steht es zu, die außergewöhnliche Heilung theologisch als Wunder zu erklären oder es eben als solches zurückzuweisen. Ist das Votum mit mindestens zwei Drittel der Stimmen positiv, wird die Causa den Kardinälen und Bischöfen vorgelegt, die der Kongregation für Heiligsprechungsverfahren als Mitglieder angehören. Stimmen diese dem behaupteten Wunder zu, trägt der Präfekt zusammen mit der Relatio des Sekretärs die Angelegenheit dem Papst vor. Diesem steht das endgültige Urteil über das als Wunder vorgetragene Faktum zu.

Mit der Promulgation der Dekrete über das heroische Tugendleben und über die Anerkennung des Wunders steht der Seligsprechung nichts mehr im Wege. Für die Heiligsprechung ist dann noch ein weiteres Wunder erforderlich. Die Selig- und Heiligsprechungen werden heute im Rahmen einer feierlichen Eucharistie vorge-

nommen, entweder in Rom selbst, in den letzten Jahren aber auch mehrfach »ex urbe«.

Schlussüberlegungen

● Nicht selten hört man die Frage: Warum der Unterschied von Selig- und Heiligsprechung? Warum hält die Kirche an diesen zwei Schritten fest, obwohl die Seligsprechung relativ jungen Datums ist (17. Jahrhundert)? Der Unterschied von Selig- und Heiligsprechungen bleibt zumindest für Laien schwer erkenntlich. Zwar hebt sich die Seligsprechungsformel von der Heiligsprechung ab, aber wer von den Gläubigen erkennt das schon, zumal diese in Latein vorgetragen wird? Auch die rechtliche Bestimmung, dass der Kult eines Seligen nur für begrenzte Gebiete gestattet ist, während ein Heiliger in den Kanon der Kirche aufgenommen wird und somit dessen Verehrung weltweit gestattet ist, überzeugt nicht mehr. Denn es gibt Selige, die weltweit verehrt werden, weil sie bekannter sind als Heilige, die mehr oder weniger unbekannt bleiben. Einige Theologen schlagen deshalb vor, zur besseren Unterscheidung die Seligsprechung in einer Feier vorzunehmen, die sich von der einer Heiligsprechung unterscheidet.⁹ Der Papst könnte auch die gegenwärtige Praxis ändern und wieder – wie es viele Jahrhunderte der Fall war – auf die Seligsprechung verzichten.

Ein anderer kritischer Punkt ist das »Wunder«, dem der moderne Mensch sehr skeptisch gegenübersteht. Wunder werden vielfach – zumindest in unseren Breitengraden – mit Unverständnis, ja Ablehnung betrachtet. Wir wissen, dass selbst die Kirche gegenüber Wundern zurückhaltend ist. Und dennoch bleibt die neue Gesetzgebung auf dem Nachweis von Wundern bestehen, einfach deshalb, um zu zeigen, »dass es gewissermaßen Gott selbst ist, der das vor-

bildhafte Tun und Wirken eines Dieners Gottes auf Erden nach dessen Tod durch Zeichen und Wunder bekräftigt und damit seinen Heilswillen den Menschen nahe bringt. Nicht der Selig- oder Heiligsprechungskandidat ist wundertätig! ... Es ist vielmehr Gottes Handeln, sein Lenken und Fügen, das auf die Fürbitte des Dieners Gottes augenfällig und greifbar wird.«¹⁰ Doch selbst namhafte Theologen stellen die Erforderlichkeit eines Wunders in Frage¹¹, zumal nicht einsichtig ist, warum zur Erhärtung des Martyriums kein Wunder erforderlich ist, das heroische Tugenden eines Dieners Gottes aber durch ein Wunder erhärtet werden muss. Kann nicht die lebenslange Treue im Alltag ein größerer Beweis für Heiligkeit sein als der heroische Akt der Hingabe des Lebens? Und wenn schon ein Wunder

»Kann nicht die lebenslange Treue im Alltag ein größerer Beweis für Heiligkeit sein als der heroische Akt der Hingabe?«

im Rahmen des Seligsprechungsverfahrens – warum aber dann noch ein zweites für die Heiligsprechung? Wenn Gott einmal Ja gesagt hat, brauchen wir dann eine Rückversicherung? Molinari schlägt vor, zumindest auf den missverständlichen Ausdruck »Wunder« zu verzichten und dafür von »außergewöhnlichen Gnadenerweisen« zu sprechen.¹²

Heilige – was gehen sie uns an? »Möglich ist, dass die Heiligen heute tiefer in die Verborgenheit gehen als in früheren Zeiten. [...] An ihrer eigenen Verehrung liegt ihnen nichts. Würde durch ihr Verschwinden Gott wirklich tiefer geliebt und besser verehrt, so wäre gerade dies ihnen recht. Fraglich bleibt, ob wir ohne ihr Licht Gott heller sehen; ich denke nicht. Wir werden es neu auf den Scheffel stellen müssen, um nicht in unserer eigenen Nacht zu straucheln. Denn im

Licht der Heiligen, das ja nur Gottes Licht in der Welt ist, sehen wir das Licht.«¹³ So gesehen sind Heilige immer aktuell, nicht nur die »kanoni-

sierten«, sondern die vielen unter uns, die es uns leichter machen, an Gott zu glauben.¹⁴

¹ Die folgenden Ausführungen basieren – außer den zitierten Schriften – auf unveröffentlichten Manuskripten des »Studium Congregatio de Causis Sanctorum«, Anno Accademico 1995-96

² Vgl. Libero Gerosa, Heiligkeit und Kirchenrecht. Das Heiligsprechungsverfahren als Ansatzpunkt für die Wiederentdeckung der theologischen Grundlagen des kanonischen Prozessrechts, Paderborn 1996, zitiert aus Internet Homepage hrz.uni-paderborn.de/~rhatt1/thgl/thgl1997/b2gerosa.htm,

S. 9.

³ Winfried Schulz, Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren, Paderborn 1988, 16.

⁴ »Richtlinien für die Bischöfe bei den Erhebungen in Heiligsprechungsverfahren« (7. Februar 1983); das »Allgemeine Dekret über Verfahren von Dienern Gottes, bei denen ein Urteil bei der Hl. Kongregation gegenwärtig noch anhängig ist« (7. Februar 1983) und die »Geschäftsordnung« (21. März 1983).

⁵ Schulz, Selig- und Heiligsprechungsverfahren, 61.

⁶ Vgl. ebd., 82.

⁷ Hl. Kongregation für Heiligsprechungsverfahren: Geschäftsordnung, Rom, 1983, Art. 16, § 2

⁸ Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Divinus perfectionis Magister« zur Durchführung von Kanonisationsverfahren, Rom 1983, Art. 13, 4.

⁹ Daniels Ols OP, *Fundamenti Teologici del Culto dei Santi*. Unveröffentlichtes Manuskript, Rom 1995, 46.

¹⁰ Schulz, Selig- und Heiligsprechungsverfahren, 136f.

¹¹ Führend ist hier Paul Molinari SJ, *Saints and Miracles. The Miraculous in Causes of Beatification & Canonization*, In: *The Way*, October 1978, 287-299.

¹² Ebd., 299

¹³ Hans Urs von Balthasar, *Gemeinschaft der Heiligen*, in: *Du krönst das Jahr mit deiner Huld*, Radio-predigten, Einsiedeln 1982, 188f.

¹⁴ Vgl. Johannes Bours, *Nehmt Gottes Melodie in euch auf. Worte für das tägliche Leben*. Freiburg im Breisgau 1985, 161.

Apokryph

Schreibe, rief eine Stimme mitten in der Nacht
und ich erhob mich.
Schreibe, dass ich die Meinigen
zu sammeln gedenke
Und meine Herrschaft antreten will
unter den Menschen.
Da sah ich eine riesige Schar.
Ich sah die Heiligen,
und sie schwenkten ihren Heiligenschein.
Ich sah die Seligen,
und sie schwenkten ihren Seligenschein.
Ich sah die Christen,
und sie schwenkten ihren Taufschein.
Ich sah die reichen Christen,
und sie schwenkten einen Geldschein.
Wo sind die Meinen, sprach da der Herr.
Schreibe: Habe ich den Meinen einen Heiligenschein gebracht
Oder habe ich ihnen das Kreuz gebracht?
Erkennt man die Meinen am Seligenschein
An ihrem Taufschein, an ihrem Geldschein oder
erkennt man sie
An meinem Kreuz?
Schreibe: Wo sind die Meinen?
Als ich diese Worte geschrieben hatte,
blickte ich auf und sah abermals eine
Grosse Schar, die war hundertundsechszehzigmal

Grösser als die Schar der vorigen und
Jeder in der Schar trug ein Kreuz.
Einige trugen ausserdem
einen anerkannten Heiligenschein
Aber sie hatten ihn über dem Kreuz vergessen.
Andere trugen einen einwandfreien Seligenschein,
einen gültigen Taufschein
Oder gar einen echten Geldschein
Aber die hatten diese Kleinigkeit
über dem Kreuz vergessen.
Die meisten trugen eine klaffende Wunde oder
Waren mit einem stinkenden Aussatz bedeckt.
Zuvorderst aber stand ein Missetäter,
der schrie in einem fort:
»Jesus! Gedenke meiner,
wenn du in dein Reich kommst!«
Und alle schwenkten ihr Kreuz
und schrien mit dem Missetäter:
»Jesus! Gedenke meiner,
wenn du in dein Reich kommst!«
Da erkannte ich, dass von den Missetätern
keiner seine Wunde und seinen
Aussatz vergessen konnte unter dem Kreuz.
Schreibe, befahl der Herr:
Ich habe die Meinen gesammelt
und will mit ihnen die
Herrschaft antreten unter den Menschen.

Franz Fassbind, Gedichte, Bd. 3, Olten 1989, 250f.